Anlage. Nro. 4.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich Wilhelm Marggraffe zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cammerer, und Churfürst in Preußen, zu Cleve, Gülich, Berg, Stettin, Pommeren, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Grossen, und Jägerndorff Hertzog, Burggraff zu Nürrenberg, Fürst zu Rügen, Graff zu der Marck, und Ravenstein ꝛc. thun kundt und bekennen hiemit für Uns und Unsere Erben und Nachkommen, daß Uns der Ehrwürdiger und Andächtiger, Unser besonders lieber Freund Henrich zu Werden, und Helmstätten Abt, gebührlich bey- und vorbringen lassen; obwohl ohnlängst und in Anno sechszehen hundert sieben und viertzig, am vier und zwanzigsten Monaths Augusti, die zwischen Uns und Ihme, über der Erbvogtey und Gerichte zu Werden entstandene Irrungen in Unserer Statt Goch gründlich auffgefangen und hingelegt, in massen dan zu immerwehrender Sicherheit genugsambe Brieff und Recessen zu beyden Seithen außgeantwortet worden, seyn, daß demnach Er Prälat auß einem und anderem, eine weilhero so viel erspüret, daß bey so bewanten Sachen besorglich ins künftig allerhand Beschwärlichkeiten und Irrungen, zwischen Unseren Bedienten und Ihme auffstehen dörffen, wannenhero Uns demühtigst bittlich gelanget,

Wir gerubeten zu Verhütung dessen, entweder eine mehrere Feststellung, und Erleuterung obgemelten Vergleichs, Ihme gnädigst zu ertheilen, oder aber vorgedachtem Gerichts-Ubung (als welches Wir von Ihme zu lehntragen gegen anderwerte zimbliche Erstattung auff eine Wiederlösse wieder zurück zu geben, und gnädigst abzutretten. Wan dan Wir solch sein demühtiges Suchen nicht unerheblich zu seyn geachtet, auch bey Uns selbst es dahin gnädigst ermessen, es würde zu beständiger Einigkeit desto näher erspriesen, als haben Wir Ihme berührte Zurückgebung in Gnaden zugestanden, versprochen, und bewilliget, versprechen, bewilligen, und wollen auch nochmahlen gnädigst, und besser Krafft rechtens für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, daß gegen Erlegung einer gewissen vereinbahrten Summe Geldts, die Wir zu Unserem Nutzen würcklich, und in einer unzertheilter Summ empfangen (deßwegen auff die Einrede deß nicht gezehlten Geldts wollwissentlich verziehenden) von nun an berührten Herren Prälaten das Exercitium Jurisdictionis oder Gerichts zu obbemelten werden, in allermassen, wie Wir es von Ihme Vermög der Investituren und Reversalen, so woll in Civilibus als Criminalibus zu lehntragen, würklich abgetretten, und zurück gegeben und eingeräumbt seyn solle, inmassen dan Wir hiemit, und in Krafft dieses Brieffs Uns solcher Gerichts-Ubung, und was davon dependiret zumahl begeben, die-

selbe abtretten, und bemelten Prälaten kräfftigster Massen Rechtens einräumen; Wannenhero denselben nunmehr und hinführo auch bemächtiget haben wollen, die sämbtliche Gerichts-Bediente ab- und andere in dero Stell anzusetzen, dieselbe in seinem Aeyd und Pflichten zu nehmen, demnechst dardurch so woll in Bürger- als peinlichen Sachen, jedoch ohne Absehen der Partheyen und Religionen, ohn seitig Recht anzudienen, und sonst alles geschehen lassen, was in Unserm Nahmen bißhero dieserhalb beschehen, und beschehen mögen, deromassen zwar, daß auch, was bemelter Herr Prälat, oder dessen angeordnete Bediente entweder für sich selbst, oder auff unpartheyscher Rechts-Gelehrten Belehrnung zu recht verordtnen und sprechen werden, noch durch Uns, noch Unsere Clevische, Märckische Regierung, es seye per viam Mandati, Rescripti vel Commissionis hinterzogen, gestollet oder auffgehoben werden solle, es wären dan die Sachen, darüber definitivè gesprochen solcher Einträglichkeit, daß ein hundert und fünff und zwantzig Reichsthaler in Capitali, oder ein mehrers in sich führete, massen auff solchen Fall der verliehrender Parthey nicht allein von darauß an Unsere Clevische Regierung gebührend zu appelliren, Processus zu erhalten, dieselbe zu prosequiren, und alles das jenige zu thuen und zu gewärtigen, was sonsten solchen fals in secunda Instantia gethan und gewärtiget werden könte, bevor bleiben,

sonderen auch so wohl offtbemelter Herr Prälat als dessen Gerichts-Bediente, demselben in Ertheilung gezimmender Apostolen, Außfolgung der Acten, und sonsten auch seinen völligen Lauf zu lassen, und alles das jenige, was darunter durch obbemelte Unsere Regierung verfügt, erkennen und befohlen werden wolte, zu vollenstrecken, allerdings gehalten seyn solle, damit aber in denen Sachen, darab ihrer Geringschätzigkeit halber keine Appellation der verliehrender Parthey zustatten kommen würde, Niemand in Erlangung besseren Rechtens hülfflos gelassen werden möge. So solle und wolle viel bemelter Herr Prälat von nun an verpflichtet und gehalten seyn, seines Orths, und auff seine Kösten, einige und zum wenigsten drei geschickte Leuthe forderlichs anzustellen, diewelche in solchen und denen Sachen, so zwaren in sich appellabell, jedoch pro Arbitrio succumbentis ad Revisorium gezogen würden, auff Ersuchen der Parthey schleunige Rechtens Andienung zu verfügen, und an statt ermangelender und respectivè begebender Appellation forderliche Revision zu erkennen. Wannenhero darunter auch nach Ordnung, welche von offtbemeltem Prälaten drüber, nach seiner Gelegenheit auffgerichtet, jedoch von Uns zuforderst revidirt und bestättiget würde, dasselbig was Richter erster Instantz geurtheilt und verfügt, entweder zu confirmiren, oder zu cassiren und auffzuheben bemächtiget seyn mögen, wobey Wir dan auch

zwaren offtbemelten Herren Prälaten gnädigst eingewilliget und zugegeben, daß er in peinlichen und Malefitz-Sachen, so woll durch Inquisitiones, Apprehensiones, Incarcerationes, peinliche scharffe Fragen, Verurtheilung, und sonsten die rechtliche Gebühr allein und ohne Unsere, oder der Unserigen Hinzuziehung fürstellen und vollstrecken lassen möge und könne, jedoch aber, daß Uns in allen Capital, Ihme aber nur in denen Sachen, die keine Vergießung menschlichen Bluts, oder Beleidung der Göttlichen Majestät nach sich ziehen, die Macht den Verdambten Gnade zu erzeigen, austrücklich vorbehalten, und deß Ends hiemit außbescheiden sollen, daß kein Execution in solchen Sachen für Umbgang zehen voller Tagen von Zeit der eröffneter Urtheil würcklich gemacht werden solle, und haben demnechst weiter gnädigst bewilliget und consentiret, daß zu Unterhaltung der Criminal Processen, der Herr Prälat so wohl die Criminal, als Civil grosse und kleine Brüchten setzen, schlichten, und einheben, auch dieselbe, ohne Berechnung und Erstattung geniesen und brauchen, jedoch jedesmahls die Christliebende Gelind- und Billigkeit darunter für Augen haben, wannenhero und in übrigen allen auch, was mit Unseren Vorherren bey deme vor undencklichen Zeiten lehnbahrlich hergebrachten Jurisdictionis Exercitio, durch Uns, oder die Unserige zu thuen, oder zu lassen bemächtiget gewesen, nunmehro Er

Prälat nach Inhalt dieses Brieffs, solches und sonsten alles das jenige, was Ihme in Krafft habender Reichs-Regalien, Packten, und Concordaten, gleich wie sich mehrangeregter Gochischer Vergleich darauff beziehet, und Ihme vorhin allbereits zugestanden, durch sich oder die Seinige zu thuen und zu lassen respective bemächtiget seyn und verbleiben solle, jedoch haben Wir Uns, Unseren Erben und Nachkommen außtrücklich vorbehalten, daß Wir von nun an, und ins künfftig alle und jede zu unserer Werdenscher Renthmeisterey gehörige Auffkünfften und Intraden unverschmelert geniessen und dieselbe vor und nach mercklich, und solcher Gestalt verschrieben, daß nunmehr und nachdem die beyde ein gehörige Mühlen darvon verpfändet seyn, den Creditoribus, so darin ihre Sicherung haben, die Jährliche Renthen kaum darauß abgetragen werden können. So wollen und gestatten Wir hiemit gnädigst, daß von nun an, und unverzögert bey Unser Clevischer Rechens-Cammer ein richtiger Staat von allem deme, was annoch Jährlichs, und im sicheren zu erheben ist, gemacht und dasselbig dem Herren Prälaten einzunehmen in solcher Maasse angewiesen werde, daß derselb darauß zwar das halbe Renthmeister Gehalt ad neun Malder Haberen, und zwölff Gold-Gülden belauffend jedes Jahrs, wir dan auch zweihundert Reichsthaler zu Reparation unseres Schlosses einmahl für all zu seinem Besten

genieſſen und abziehen, das übrig aber an ob-
bemelte Creditores, diewelche ihme specificirt
werden ſollen, alle Jahr unverbleiblich und
ſolcher Geſtalt, daß jedesmahls, und auff Unſer
gnädigſtes Erforderen von Ihme genugſame
Quitungen ein- und beybracht werden könne,
außkehren ſolle und wolle, beſonderlich aber wol-
len wir auch Uns, Unſere Erben, und Nach-
kommen nicht allein die von dem Herrn Prälaten
zu lehn-tragende Erb-Vogtey, und offtbemel-
tes Gerichte zu Werden in Lehnſchafft fürbe-
halten, wannenhero die Belehnung in begeben-
den Fällen geziemmendt zu geſinnen, zu empfan-
gen, und darab ihme gnädigſten Schutz zu leiſten
und zu genieſſen, was bißhero Inhalts Investi-
turen und Vertrage beſchehen, und Uns als
einem Advocato und Schutz-Herren äignen und
competiren mögte; ſonderen auch dieſe zurück-
gegebene Gerichts-Ubungen, nach Umblauff der
erſter zwantzig Jahren à dato dieſes, vermittels
wieder Erlegung acht tauſend Reichsthaler, theils
in Speciebus, theils in anderer wohlgangbahrer
güldener Müntzen, inmaſſen ſolches die Poſt-
Zettel außweiſt, wieder ein- und an Uns zu
löſen, außtrücklich reservirt haben, und zwaren
ſolcher Maſſen, daß, ſo bald wir ein Jahr zu
vorhin die Auffkündigung gebührend thuen, und
die vorbemelte Gelder Ihme Prälaten, oder
ſeinen Folgeren würcklich erlegen, oder ſonſten
bey verweigerter deren Annahm, nach rechtlicher
Gebühr consigniren, und deponiren laſſen wur-

den, entweder Er Prälat und seine Folgere solches alles, was Ihme anjetzo, und in Krafft dieses eingeraumbt wird, unweigerlich, und ohne einige Exception, wie die auch Nahmen haben, oder sonst auß Geist- oder Weltlichen Rechten oder Statuten erfunden werden mögte, abzutretten. Allermassen auch sonsten die Ihme abgefolgte, und künfftige Acta, Protocollen und Registriren treulich außzuantworten, verpflichtet, oder aber Wir solches alles propria Authoritate, und wie Wir dessen am besten mächtig seyn werden, wieder anzutretten, zu besitzen, und in denen Rechten, als die anjetzo bewandt, völliglich und ungehindert zu gebrauchen berechtiget seyn sollen, und wollen. Es solle aber inzwischen der Richter in denen Sachen, so per viam Appellationis ob lauts zu Unserer Clevischer Regierung sich devolviren mögten, auch in Unsere Ayde und Pflichte dergestalt genohmen werden, daß in sothanen Sachen nach Gebühr verfahren, und was darunter von Unserer Regierung erkannt, verordnet, oder zu exequiren befohlen würde, trewlich einfolgen und verrichten solle und wolle; Inmassen auch über dem der Herr Prälat bey stehendem solchem Contract mit allem Fleiß daran seyn solle, daß nicht allein allerseitige Rechten und Gerechtigkeiten, wie und wohe die respectivè gehabt und seyn mögen, unverschwächet, und unverabsäumet, conservirt, sonderen auch, Unser allda habendes, nunmehr aber Ihme ebenfals eingeräumbtes Schloß, nach

Inhalt darüber auffgerichteten besonderen Vergleichs, für erst in befindlichem Zustand, und Besatzung, sonsten aber, und da man derselben nicht länger bedürffen wird, auff seines Prälaten Kösten in nöhtigem Baw unterhalten werden möge, für allem aber, damit in Religions- und Gewissens-Sachen, keine Gefährlichkeiten ins künfftig zu besorgen seyn mögten, ist zwischen Uns, und offtgemeltem Herren Prälaten festiglich verabredet, und auffgenohmen worden, daß nicht allein Uns, daß Jus Patronatus, und Collationis an der Pfahr zu Kettwich, als welches Wir auß besonderen Rechten, von alter Zeit gehabt, und haben, in allen seinen Rechten zu freyen Disposition unbenohmen seyn, sonderen auch in dem Religions-Exercitio zumahl keine Neuerung gemachet, sonderen alles in dem Staat, darinnen es sich anjetzo befindet, unverendert bleiben solle, gleich wie dan entlich zu mehrer Sicherheit vielbemelter Prälat auch gehalten seyn soll, inner Zeit von vierzehen Tagen über diesen Contract, und allen dessen einhaltenden Clausulen und Conditionen, sein des Capituls, oder sämptlichen Conventualen seiner Abtey zu Werden, genugsame Consent Ratification und Beliebung, zu Handen Unserer Clevischer Regierung schrifftlich, einzubringen; Dessen zur Wahrheits Urkund haben Wir dieses mit eigenhändiger Subscription, und wollwissentlich vorgetrucktem Secreto gnädigst bestättigen lassen, so geschehen zu

Cleve, am dreyten Julii, im Jahr tausent sechshundert neun und viertzig.

(L.S.) Friederich Wilhelm Churfürst, m.p.

Alldieweilen nun Uns ermelter Abt Henrich, darauff unterthänigst gebetten, weilen Ihme und seinen Anvertrauten Gottes-Hauß hoch daran gelegen, daß solche zu Abschneidung aller weitläufftigkeit und Mistverständtnuß angesehener Vergleich von beyden Theilen, und dero unter gehörigen, desto steiff fest- und beständiger gehalten, gehandhabet, und vollzogen werden, Wir wolten gnädigst geruhen die einverleibte Vergleichen vermittels Unserer, als des Ober-Haupts, und Obristens Lehen-Herrens Käyserlichen Authorität zu confirmiren, und zu bestättigen, und dan Wir solche ermeltes Abtens Zu Werden demütigst zimlich Bitt angesehen, zumahlen Uns auch durch Se. des Churfürstl. Liebden', ꝛc. solche Vergleich notificirt worden; so haben Wir, darumb, mit wohlbedachtem Muth, guten zeitigen Rhat, rechtem Wissen, und auß selbst eigener Bewegnus, die obinserirte Vergleiche, in allen ihren Articulen, Clausulen, Puncten, Inhalt Mäin- und Begreiffungen in besser Form Maaß und Weiß, als solches von rechtswegen beschehen soll und mag, ratificirt, approbirt, confirmirt, und bestättigt, thun auch dieselbe hiemit approbiren,

ratificiren confirmiren und bestättigen von Römischer Käyserlicher Macht, Vollkommenheit, wissentlich in Krafft dieß Brieffs, und mainen, setzen, ordnen und wollen, daß diese obinserirte Vergleiche, in allen ihren Worten, Puncten, Clausulen, Articulen, Inhalt, Main- und Begreiffungen mächtig und kräfftig seyn, von allen Theilen, und deren an- und untergehörigen stet, fest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen, und sie sich deren alles Ihres Inhalts rühiglich freuen, gebrauchen und geniessen sollen und mögen. Wäre es auch Sache, daß in allen oder etlichen Puncten, Clausulen, begreiff und Inhaltungen berührter Vergleichen, einiger Gebrech oder Mangel, über kurtz oder lange Zeit erkennen und befunden würde, und ob gewöhnliche Solennitäten, Zierlichkeiten der Rechten, Wörten, und Mainungen, ommitirt, oder auch rechtfertige Ordnung nicht vollkommentlich gehalten, und in acht genommen wäre, solches alles, wie die auch erfunden oder ernennet werden mögten, sie bestehen in den Rechten, oder in er That thuen Wir ebenmessig auß Käyserlicher Macht, Vollkommenheit, Hochheit, und Würde, mit rechtem Wissen, auch auß selbst eigener Bewegnus in Krafft dieser Unser besagender Confirmation Erfüllen, suppliren, und Ersetzen, von allermänniglich unverhindert (doch Uns und dem Reich, und sonst männiglicher an seinem Recht und Gerechtigkeiten, nicht weniger auch, der Gülischen Succes-

unter geyderen, [illegible] Nachtheil) [illegible], daß zum fall bey der rechtlicher Eröhrterung des Gülischen Succession-Streits selbige und gehörige Landen nicht gedachtem Churfürsten zu Brandenburg Liebden, sonderen einen anderen interessirten Chur- oder Fürsten adjudicirt werden solten, als dan diese Unsere Confirmation, niemand zum praejuditz gereichen solle, und gebieten darauff allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Prälaten, Graffen, Freyen-Herren, Ritter, Knechten, Lands-Vogten, Haupt-Leuten, Vitzdumben, Vögten, Pflegeren, Verweseren, Ambt-Leuten, Landrichteren, Schulteissen, Bürgemeisteren, Richteren, Rähten, Bürgeren, Gemeinden, und sonst allen anderen, Unseren und des Reichs Unterthanen, und Getreuen, was Würden, Standts oder Weesens die seyn, ernst und festiglich mit diesem Brieff, und wollen daß sie obbemelten Abten und desselben anvertrautes Gottes-Hauß Werden, an obinserirten Vergleichen, und dieser Unser Käyserl. Approbation, Confirmation, Ratification und Bestettigung nichts hinderen noch irren, sonderen sich deren gerechtiglich freuen, gebrauchen, und genissen lassen, insonderheit aber Ihnen der beeden verglichenen theilen, und denen, so darbey ferners interessirt seyn mögen, daß sie solchen Vergleichen, so weit dieselbe einen jeden binden, in allen Puncten, Clausulen, Articulen, Inhalt, Main- und Be-

greiffungen wie obstehet, gerachs nachkommen und geleben, darwider nichts thun, Handelen, oder fürnehmen, noch daß jemand anderen zu thun verstatten, in keiner Weiß oder Weege, als Lieb einem jeden seye Unser schwäre Ungnad und Straff, und darzu ein Poen, nemblich zwantzig Marck lödiges Golds zu vermeiden, die ein jeder, so er freventlich hier wieder thäte, und handelte, oder von anderen zu geschehen, gestattete, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil obgedachten beeden Verglichenen, des Churfürsten zu Brandenburg Liebden und Abten zu Werden, oder dem haltenden Theil unnachläßlich zu bezahlen, verfallen seyn solle. Mit Urkund dieß Briefs, besiegelt mit Unserem Käyserlichen anhangenden Insiegell, der geben ist in Unser und des heiligen Reichs Stadt Regensburg den sechs und zwantzigsten Monahts May, nach Christi Geburt im sechszehen hundert drei und fünffzigsten, Unserer Reiche des römischen im siebenzehnten, des Hungarischen im acht und zwantzigsten und des Böheimischen im sechs und zwantzigsten Jahren, ꝛc.

FERDINAND. m. p.

Vt. Ferdinand Graff Khurtz m. p.

(L. S. appensi.) *Ad Mandatum sacrae Caesareae Majestatis proprium.*

Wilhelm Schröder. m. p.